

GEMEINDE WIPFELD

TEILBEBAUUNGSPLAN „HEIDÄCKER I" FÜR DAS BAUGEBIET LKR. SCHWEINFURT

ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE GEMÄSS § 4 B. N. V. O.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- GELTUNGSBEREICH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (GEHWEGE)
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- BAUGRENZEN
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II z.B. — Z.B. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- I+U — ERDGESCHOSS UND AUSBAUFÄHIGES UNTERGESCHOSS
- O — OFFENE BAUWEISE
- SD — SATTELDACH (FIRSTRICHTUNG)
- SD/WD — WAHLWEISE SATTELDACH ODER WALMDACH 25-35° (FIRSTRICHTUNG)
- Ga — GARAGEN, MIT FLACHDACH

HINWEISE

- BEST. NEBENGEBÄUDE
- BEST. HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 1946/7 — GRUNDSTÜCKSNUMMER
- VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN (VOM GEN. BEBAUUNGSPLAN V. 16.12.1970)

1. DER GELTUNGSBEREICH IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 DER BAU N.V.O. FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGEST.
3. DIE AUSFÜHRUNG VON KNIESTÖCKEN, DACHGESCHOSSAUS- UND AUFBAUTEN IST UNTERSAGT.
4. DIE VORGESEHENEN PLÄTZE FÜR GARAGEN SIND ALS VERBINDLICH ANZUSEHEN. BEI BEIDERSEITIGEM GRENZANBAU SIND DIE GARAGENPLANUNGEN IN DEN DIMENSIONEN AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. BEI DEN MIT G BEZEICHNETEN GEBÄUDEN KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH IM BAUKÖRPER UNTERGEBRACHT WERDEN.
5. DIE MIT IHRER FIRSTRICHTUNG EINGETRAGENEN GEBÄUDESTELLUNGEN SIND FÜR DIE ZU ERRICHTENDEN HAUPTGEBÄUDE VERBINDLICH.
6. REINWEISSE GEBÄUDEANSTRICHE, SOWIE DACHEINDECKUNGEN IN HELLGRAUEM ASBESTZEMENT SIND UNZULÄSSIG. AUFFALLEND GRELLE FARBEN SIND UNTERSAGT.
7. DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF IST ZU ERHALTEN. STEILE BÖSCHUNGEN (MEHR ALS 1:3) ABER AUCH AUSSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN ÜBER 0,80m HÖHE SIND UNTERSAGT.
8. DER BERGSEITIGE GEBÄUDESOCKEL DARF max. 30cm BETRAGEN.
9. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 130m ZULÄSSIG. HIERVON BETRÄGT max. SOCKELHÖHE 30cm MASCHENDRAHTZÄUNE SIND NUR AN SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG.
10. DIE KOTEN DER STRASSEN- UND GEHWEGSHÖHEN, SOWIE DIE ANSCHLUSSPUNKTE AN DIE KANALISATION UND WASSERVERSORGUNG SIND BEI DER GEMEINDE ZU ERFRAGEN.
11. FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE GILT DIE DERZEITIGE ART UND DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES VORGESEHEN.

GEMEINDE WIPFELD

1. ÄNDERUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES FÜR DAS BAUGEBIET „HEIDÄCKER I"

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE WIPFELD VOM 13.03.1979 / 26.04.1979 DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO DAG SCHRÖDER ING. GRAD. ARCHITEKT. DAI
DEUTSCHHELDSTRASSE 6
TELEFON 09721/31448
8720 SCHWEINFURT

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANENTWURFES:

ARCHITEKTENKAMMER BAYERN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS BY AK 71338

AUFGESTELLT SCHWEINFURT, DEN 21.9.79
GEÄNDERT: 16.12.1980 PF.

PROJ.-NR. 79/27/01
GEZ. H.S.

bitte wenden!

Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfeld hat am 13.3. und 26.4.1979 die Änderung des Bebauungsplanes "Heidäcker I" beschlossen.

Schwanfeld, 19.12.1980

BAYERN GEMEINDE WIPFELD

Selzam
3. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 12.1.1981 bis 16.2.1981 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld öffentlich ausgelegt.

Schwanfeld, 17.02.1981

BAYERN GEMEINDE WIPFELD

Selzam
3. Bürgermeister

Die Gemeinde Wipfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 11.3.1981 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Schwanfeld, 12.03.1981

BAYERN GEMEINDE WIPFELD

Selzam
3. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 11.06.1981 Nr. 5.3 - 610 - 29 genehmigt worden.

Schweinfurt, 11.06.1981
Landratsamt
I.A.

Birch
Oberregierungsrat

BAYERN LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG am 08.07.1981 ortsüblich bekannt gegeben. Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich. Auf die Rechtsnachfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Schwanfeld, 14.07.1981

BAYERN GEMEINDE WIPFELD

Selzam
3. Bürgermeister